

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 100 (1933)
Heft: 16

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz. Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70 halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII/128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu

Redaktion:
Dr. Viktor von Ernst, Canonicus, Prof. theol., Luzern.

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Die Epistel am Schutzfest des hl. Joseph. — Die Erneuerung der gesellschaftlichen Ordnung nach der Enzyklika Quadragesimo anno. — Volksgesang im Gottesdienst. — Totentafel. — Kirchenchronik. — Landeswallfahrt des Kantons Luzern nach Sachseln. — Liturgischer Volksgesang. — Liturgischer Kurs in Zürich. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Warnung.

Die Epistel am Schutzfest des hl. Joseph.

Von Dr. F. A. Herzog.

Wie Stücke aus den Weisheitsbüchern, die von der göttlichen Weisheit handeln, per allusionem auf Maria, und wie messianische Abschnitte aus den Propheten auf Johannes den Täufer angewendet werden, so entnimmt die Kirche Stücke, die vom ägyptischen Joseph handeln und überträgt sie per allusionem auf den Nährvater. So Gen. 49, 22—26 als Epistel für das Schutzfest des hl. Joseph.

Der Text ist nicht auf den ersten Blick verständlich, weil die Uebersetzung der Vulgata, möglicherweise bewusst, doppelsinnig gestaltet ist. Schon die LXX hat Schwierigkeiten vorgefunden, besonders andere Lesarten, als sie der heutige hebräische Text bietet.

1. Der Text.

Vers 22. Filius accrescens will das hebräische benporat wiedergeben. Da die Bedeutung von Porat nicht ganz sicher steht, wäre es möglich; aber der hebräische Text fügt hinzu 9alé-9ajin: an der Quelle. Daher wird man an irgend etwas Baumartiges, entsprechend Jes. 17,6 doch wohl an eine Rebe oder wenigstens an einen Fruchtbaum denken müssen. Die Vulgata gibt das 9alé-9ajin mit decorus adspectu wieder, da 9ajin auch Auge bedeutet.

Die in der folgenden Zeile erscheinenden filiae sind im Zusammenhang des hebräischen Textes die Aeste oder Ranken des jungen Baumes, die über die Mauer ranken. Die LXX las ganz anders, wenn sie übersetzt: Mein Sohn, mein jüngster, kehrt zu mir zurück. Immerhin erkennt man, dass bloss einige Buchstaben teils ausgefallen, teils verlesen sind und dass durch die Lesart der LXX der hebräische Konsonantentext gestützt wird.

So wird man doch wohl übersetzen müssen:

Joseph ist ein junger Fruchtbaum am Quell
seine Astranken gehen über die Mauer hinaus.

Vers 23 ist gut übersetzt:

Es setzen ihm zu und schiessen
und befehlen ihn die Pfeilschützen.

Vers 24 dagegen erscheint in der Uebersetzung nicht ganz klar. Die Lösung der Fesseln der Arme und Hände bedeutet bloss Gelenkigmachung. Ferner ist das „Inde egressus est“ alte schon in den LXX vorliegende Fehlvokalisation mischam statt misché, inde statt per nomen. Der Vers lautet also:

Doch unerschütterlich hält sein Bogen stand
und flink sind seine Arme und Hände
(eig. Arme seiner Hände)
durch die Hände des Starken Jakobs,
durch den Namen des Hirten, des Felsens Israels.

Vers 25 ist in der Vulgata etwas vereinfacht, der hebräische Text bietet:

durch den Gott, deines Vaters — er helfe dir,
durch den Gott, den Allmächtigen — er segne dich,
mit Segensfüllen vom Himmel oben,
mit Segensfüllen vom Urmeer, das drunten ruht,
mit Segensfüllen von Brüsten und Busen.

Vers 26 ist durch sein desiderium collium aeternorum berühmt geworden, ist aber textkritisch nicht ganz einfach.

Vorerst möchte man gerne die zwei ersten Worte „die Segnungen deines Vaters“ streichen, da sonst der Vers etwas zu lang wird, und nötig sind diese Worte nicht, da der Sinn der gleiche bleibt. Schwieriger dagegen ist die Lesart, die der heutige hebräische Text und mit ihm die Vulgata im folgenden bietet. Die LXX übersetzt: „Die Segnungen deines Vaters (und deiner Mutter) übersteigen die Segnungen der feststehenden Berge und die Segnungen der ewigen Hügel.“ Diese Lesart entspricht durchaus der Parallele Deut. 33,15 und ist kaum abzuweisen. Infolgedessen muss man das patrum eius (eigentlich gignentium meorum) umvokalisieren (Horai in haré) und das donec (hebräisch 9ad = donec oder stabilitas, stabilis) dazuziehen. Damit ergibt sich als Uebersetzung:

Sie übersteigen die Segnsfülle der uralten Berge
und die Kostbarkeiten der ewigen Hügel.
Sie mögen kommen auf das Haupt Josephs
und auf den Scheitel des Geweihten seiner Brüder.

Das ergibt für den Vers 26 einen klaren, einfachen Sinn. Allerdings geht die meist darin gefundene messianische Weissagung verloren. Aber diese kam eben erst durch das von Hieronymus eingesetzte veniret zustande und hatte immer die LXX gegen sich. Der Aus-

druck „Sehnsucht der ewigen Hügel“ kann deshalb gleichwohl als Messiasitel beibehalten werden, denn der Messias wird ja Isaia 4,2 die Frucht der Erde genannt, die einmal dem Lande zur Hoheit und Herrlichkeit gereichen werde.

Die Deutung im Literalsinn.

Die Juden deuten seit ungefähr 150 n. Chr. diesen und den ihm verwandten Text Deut. 33, 13—17 auf den Messias Sohn Josephs, den Kriegsgesalbten, der im Kampfe für das messianische Reich des Messias Sohn Davids im Kriege gegen Rom fallen werde. Sie kamen auf diese Gestalt, weil sie Zacharias 12,10 (die Durchbohrung des Messias) nicht auf den Messias Sohn Davids beziehen wollten und weil sie in richtiger Typisierung neben dem Messias einen Feldherrn stellen wollten, der eine ähnliche Stellung einnehmen sollte wie Josue an Mosis Seite. So war ihnen Gen. 49, 22—26 ebenso erwünscht wie Deut. 33, 13—17. Die jüdische Deutung ist unrichtig, da der sterbende Messias Isaia 53 und Zacharias 12,10 eben der Messias Sohn Davids ist. Richtig ist allerdings der Gedanke, dass der Messias seine Helfer haben wird. — Erfüllt hat sich die Verheissung des Patriarchen darin, dass der Stamm Joseph (Ephraim und Manasse) das fruchtbarste Gebiet von Kanaan erhielt und die kriegstüchtigsten Männer der Richterzeit stellte.

Die Deutung per allusionem.

Der hl. Joseph ist der fruchtbare Weinstock, der jene Traube trug, aus der der Wein der Erlösung gekeltert worden ist. Durch seinen Pflegesohn sind wir Christen alle Ranken geworden, die aus seiner Wurzel hervorgehen, natürlich im gleichen Sinne, wie Christus sein Sohn ist. Oder — anders deutend — der hl. Joseph hält die Kirche in liebendem Schutz wie ein weitränkender Rebstock die Mauer, an der er emporwächst. Er ist der Hausvater in der lieblichen Idylle von Nazareth, dem Urbild einer christlichen Familie. Man vergleiche Psalm 127. Armut und Missachtung waren die Feinde des hl. Joseph in Nazareth, ja sogar die Häscher und Büttel des Königs Herodes verfolgten ihn. Aber Joseph hält diesen Feinden stand: sein Schützling ist selber sein Schutz, Christus, der Hirte und der Fels, der Eckstein Israels. Er macht seine Armut reich, reicher als bis damals je etwas auf Erden reich war, ausgestattet mit einem Reichtum, der den natürlichen Ertrag weit übersteigt, sodass dadurch das Ite ad Joseph übernatürlich erfüllt wird. So ward er der Nährvater der ganzen Christenheit.

Gereimte Uebersetzung.

Joseph ist ein Fruchtbaum am Bach,
seine Schosse ranken der Mauer nach.
Wenn Feinde kommen und Pfeile blitzen
und zielen auf ihn die Bogenschützen,
hält unerschüttert sein Bogen stand,
er wehrt sich wacker mit Arm und Hand,
beschützt vom Starken Israels,
vom Namen des Hirten, vom Jakobsfels,
vom starken Gott — er stütze dich,
vom Gott deines Vaters — er segne dich,

mit Segensfüllen vom Himmelsbogen
mit Segensfüllen vom Wasserwogen,
mit Segensfüllen
in Windeln und Hüllen,
die mehr als die ewigen Berge tragen
und der ewigen Hügel Pracht überragen.
Die sollen auf Josephs Haupte glänzen
und den Geweihten der Brüder kränzen.

Die Erneuerung der gesellschaftlichen Ordnung nach der Enzyklika Quadragesimo anno.

Eine Besprechung von Dr. Oskar Renz, Luzern.

In der populären Abhandlung, die obigen Titel trägt, macht Dr. Retzbach, mit grossem Erfolg die Enzyklika Pius XI. weiteren Kreisen bekannt.* Das Buch gibt thematisch die Grundsätze der Enzyklika wieder. Dabei hält sich Dr. R. nicht an die amtliche Uebersetzung, weil er sie an vielen Stellen für weniger glücklich ansieht (s. Vorwort.) Zwar bleibt er diesem Entschluss nicht überall treu, sonst könnte er nicht, wie diese Uebersetzung, die vom Papst geforderte „christiana animorum concordia“ mit „christliche Solidarität“ wiedergeben. (S. 46). In ihrem Schreiben an den Bischof von Lille setzt die Konzilskongregation die professionelle Solidarität ausdrücklich in Gegensatz zur wahren Concordia. (Acta Ap. S. 1929, p. 502). Die Seele der Wirtschaftsordnung muss Caritas und soziale Gerechtigkeit und nicht Solidarität sein.

Wo Dr. R. versucht naturrechtlich-moraltheologische Fragen, soweit sie von der Enzyklika offen gelassen sind, zu vertiefen, können wir ihm nicht überall zustimmen. Greifen wir beispielshalber die Begriffsbestimmung der sozialen Gerechtigkeit heraus. Schon die legale Gerechtigkeit wird nicht immer einheitlich und richtig gefasst. Wenn Dr. R. schreibt: „Die legale Gerechtigkeit regelt die Beziehungen des Staates zum einzelnen“ (S. 10 Anm.), so liegt darin eine Verwechslung mit der distributiven Gerechtigkeit. Die Definition der sozialen Gerechtigkeit übernimmt Dr. R. von Professor Schmitt A., Innsbruck. Sie lautet: „Sie (die soziale Gerechtigkeit) ist jener Teil der allgemeinen Gerechtigkeit, der die Beziehungen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zwischenglieder unter sich und zum Staatsganzen regelt, indem sie will, dass jedem das Seine im Rahmen des Gemeinwohls zukommt.“ (S. 10. Anm.). Hier liegt einmal eine Verwechslung der kommutativen mit der legalen Gerechtigkeit vor. Wenn die soziale Gerechtigkeit innerhalb des Staatsganzen die Beziehungen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zwischenglieder unter sich regelt, dann ist sie hierin kommutativ und nicht legal; nur insofern sie die Beziehungen zum Staatswohl regelt, ist sie legal. Obige Definition hat überdies noch den grossen Fehler, dass sie die soziale Gerechtigkeit einfach als einen Teil der gewöhnlichen legalen Gerechtigkeit

* Dr. theol. et rer. pol. Anton Retzbach. Die Erneuerung der gesellschaftlichen Ordnung nach der Enzyklika Quadragesimo anno (Herder 1932, 116 S.)

keit auffasst. Wenn man aber die päpstlichen Dokumente durchgeht, so hat man den Eindruck, dass der Papst unter sozialer Gerechtigkeit eine Gerechtigkeit eigener Art oder Gattung versteht. Der Papst schreibt dieser Gerechtigkeit ein ganz eigenes Objekt zu, ein Objekt, das unmöglich der gewöhnlichen Gerechtigkeit zukommen kann.

Das Leben des Bürgers innerhalb des Staatsganzen wird von der gewöhnlichen strikten Gerechtigkeit beherrscht. Sie zerfällt naturgemäss in eine allgemeine oder legale und in eine besondere (distributive und kommutative) Gerechtigkeit. Insofern jedoch die Menschen innerhalb des Staates sozial verbunden sind, herrscht unter ihnen ein eigenes soziales Recht und eine eigene soziale Gerechtigkeit. Pius XI. zeigt das soziale Leben in bezug auf die Arbeit in einer vierfachen Stufenfolge: „Nur der Bestand eines wirklichen Sozialorganismus, nur die soziale und rechtliche Ordnung, welche die Betätigung der Arbeit schützt, nur die gegenseitige Vereinigung und Ergänzung der verschiedenen, in ihrem Wohl und Weh auf einander angewiesenen Gewerbezweige, und was wichtiger ist, nur die soziale Vereinigung von Intelligenz, Kapital und Arbeit gewährleisten der menschlichen Schaffenskraft ihre Fruchtbarkeit.“ (Acta Ap. S. 1931, p. 200). Das soziale Leben in bezug auf die Arbeit umfasst daher die soziale Verbindung von Unternehmer und Arbeiter, berufständische und sozialrechtliche Ordnung und den Sozialorganismus des Staates. Dementsprechend gliedert sich auch das soziale Recht in kommutatives zwischen Unternehmer und Arbeiter, in legales in der Hinordnung der Arbeiter und Unternehmer und Berufsstände auf das soziale Allgemeinwohl des korporativ organisierten Staates und in distributives in der besondern Fürsorge des korporativen Staates für die Berufsstände, für die Unternehmer und für die Arbeiter, je nach ihrer Stellung und ihren Bedürfnissen. Wie das soziale Recht, so gliedert sich naturgemäss auch die soziale Gerechtigkeit.

Zur näheren Erklärung dieser Frage greifen wir das wichtigste soziale Recht des Arbeiters auf den genügenden Soziallohn heraus. Der Kürze halber müssen wir im folgenden einige Male auf unser Buch über „Die Lösung der Arbeiterfrage durch die Macht des Rechts“ (Luzern, Räder 1927) verweisen, wo wir die Beweise für das folgende ausführlich entwickelt haben; dabei zitieren wir das Buch einfach als „Arbeiterfrage“.

In der Eheenzzyklika „Casti connubii“ gibt Pius XI. die klare katholische Lehre über den Mindestlohn eines Arbeiters mit den Worten: „Vor allem ist mit allem Nachdruck darauf zu bestehen, dass, wie bereits Unser Vorgänger Leo XIII. mit Recht verlangt hat, in der bürgerlichen Gesellschaft die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in einer Weise geregelt werden, die es allen Familienvätern ermöglicht, das Notwendige zu verdienen und zu erwerben, um sich, Frau und Kinder standesgemäss und den heimatlichen Verhältnissen entsprechend zu ernähren.“ (Acta Ap. S. 1930, p. 586–87). Dies war auch die Grundthese, die wir in

unserm Buche vertraten: „Es ist somit klare Lehre des Papstes (Leo's XIII.), dass der Arbeiter so entlohnt werden müsse, dass er alle seine Persönlichkeitsrechte, wozu auch das Recht, für alle die Seinen zu sorgen, gehört, menschenwürdig erfüllen kann“ („Arbeiterfrage“ S. 122). Dieses Recht des Arbeiters leiteten wir aus dem Naturrecht und aus der Enzyklika „Rerum novarum“ ab und erklärten es als ökonomisches (= soziales) Recht. Und es geht gegen heiliges Recht („neque fas est“), „die Löhne so niedrig anzusetzen, dass sie in den jeweiligen Verhältnissen für den Unterhalt der Familie nicht genügen“ (Acta Ap. S. 1930, p. 587). Die Verletzung dieses heiligen Rechtes geht daher gegen eine strikteste und nicht nur gegen die gewöhnliche Gerechtigkeit (vgl. Acta Ap. S. 1931, p. 212). Das soziale kommutative Recht des Arbeiters auf den genügenden Lohn, entsprechend den jeweiligen Verhältnissen, ist in seinem Verpflichtungscharakter eben viel heiliger und verpflichtender als das gewöhnliche kommutative Recht, wie wir dies eingehend nachgewiesen haben („Arbeiterfrage“ S. 120, 106).

Nach Dr. Retzbach muss der Lohn nach dem Äquivalenzprinzip (Arbeitslohn = Arbeitsleistung) also nach der gewöhnlichen kommutativen Gerechtigkeit bemessen werden (S. 40). Dies ist unrichtig, denn das soziale Recht hat ein eigenartiges Äquivalenzprinzip, nämlich der Soziallohn muss dem Bedürfnis des Arbeiters entsprechen. Das Äquivalenzprinzip der strikten Gerechtigkeit schaut beim Austausch niemals auf Bedürfnisse, sondern nur auf die objektive Gleichheit zwischen Gegebenem und Empfangenem. Weil jedoch die Enzyklika ganz klar von einer Uebereinstimmung des Lohnes mit den jeweiligen Bedürfnissen des Arbeiters redet, deshalb versucht Dr. R. die Bedürfnisfrage auch in die gewöhnliche strikte kommutative Gerechtigkeit einzuführen, und so soll denn das gewöhnliche kommutative Forderungsrecht Rücksicht nehmen auf den Lebensbedarf des Arbeiters und der Arbeiterfamilie, auf die Lebensfähigkeit des Unternehmens und auf die allgemeine Wohlfahrt (S. 41). Solche Rücksichtnahme kennt das gewöhnliche Obligationenrecht nicht, sie ist jedoch dem Sozialrecht eigen („Arbeiterfrage“, S. 119 ff). Um den unveränderlichen Charakter des gewöhnlichen strikten Rechtes, das auf keine subjektiven Bedürfnisse schauen kann, nicht völlig zu verletzen, versucht Dr. R., die Bedürfnisse des Arbeiters zu stabilisieren, indem er einfach erklärt: „Die Forderung des Familienlohnes als gerechten Lohnes gilt nicht für eine anormal grosse Familie oder für durch besondere Umstände hervorgerufene Bedürfnisse“ (S. 43). Hier scheint der, moraltheologisch absolut zu verwerfende, Begriff der „normal grossen“ Familie durch! Damit leugnet Dr. R. das absolute Naturrecht des Arbeiters auf einen genügenden Lohn, falls er viele Kinder hat. Diese Behauptung verstösst gegen den klaren Wortlaut der Enzyklika, welche für jeden Arbeiter einen Lohn fordert, der ihm erlaubt, in den jeweiligen Verhältnissen sich und Frau und Kinder zu erhalten (vgl. „Arbeiterfrage“, S. 43–52).

Der Soziallohn schaut auch auf die Bedürfnisse des Unternehmers, das gewöhnliche Forderungsrecht tut das

nicht. Es ist deshalb gegen das innerste Wesen der gewöhnlichen *justitia commutativa*, wenn Dr. R. schreibt: „Deshalb gebietet die *justitia commutativa* auch nicht in jedem einzelnen Falle, wo es unmöglich ist, jenen Lohn zu bezahlen“ (S. 43). Das Unvermögen des Vertraggegners hebt niemals Forderungen auf, nur die Erfüllung der Forderung wird verschoben. Nach unserer Ansicht begeht Dr. R. den Fehler, dass er das, auf Bedürfnisse aufgebaute Sozialrecht in der gewöhnlichen kommutativen Gerechtigkeit unterbringen will, die ihrem innersten Wesen nach niemals auf Bedürfnisse schaut, noch schauen kann.

Man kann aus Liebe zum Nächsten bei der gewöhnlichen Gerechtigkeit auf sein Recht verzichten, dagegen beim sozialen Recht, das wesentlich auf die Bedürfnisse schaut, tritt die Liebe schon in die soziale Gerechtigkeit selbst hinein und beeinflusst sie. Gerade an einer der wichtigsten Stellen der Enzyklika, wo sie über den gerechten sozialen Lohn redet, hält der Hl. Vater diejenigen höchsten Lobes würdig, welche Mittel und Wege in Erfahrung brachten und ausprobierten, „um den Arbeitslohn so den Familienlasten anzupassen, dass er mit gesteigerter Familienlast sich ebenfalls steigere“ (Acta Ap. S. 1931, p. 200). Hier vertritt der Papst ausdrücklich die Forderung der Kinderzulagen und zwar nicht etwa nur als Ausfluss der Liebe, wie Dr. R. meint (S. 43), gleich einem Almosen, sondern als Ausfluss der sozialen Gerechtigkeit, die von der christlichen *Caritas* belebt ist. Schon im Jahre 1929 erklärte der Apostolische Stuhl im gleichen Sinne, dass die Familienzulagen ein Werk hoher *Caritas* und der sozialen Gerechtigkeit seien (Acta Ap. S. 1929, p. 501).

Wir können die Lohnfrage so zusammenfassen: Der Arbeiter hat ein kommutatives Sozialrecht auf den genügenden Lohn, der den konkreten Familienverhältnissen, der Kinderzahl, den örtlichen Verhältnissen und dem Stand der Familie entspricht, aber unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens und der Anforderungen des Gemeinwohles. Soziallohn ist somit Bedarfslohn (vgl. „Arbeiterfrage“, S. 119—130). „Auf alle Weise ist daher darauf hin zu arbeiten, dass die Familienväter einen genügend grossen Lohn erhalten, der den gemeinsamen häuslichen Bedürfnissen (*necessitatibus*) angemessen genügt“ (Acta Ap. S. 1931, p. 200).

Dieser kommutative soziale Mindestlohn ist dem Arbeiter kraft Naturrecht geschuldet; er ergibt sich aus der Natur der Sache („Arbeiterfrage“, S. 119 ff.). In Rücksicht auf das soziale Gemeinwohl muss der Staat diesem Naturrecht mit allen Mitteln zum Durchbruch verhelfen. Und wenn in der heutigen Zeit die Verhältnisse nicht in allen Fällen einen solchen genügenden Lohn ermöglichen, dann verlangt die *justitia socialis* alsbald jene Veränderungen einzuführen, welche jedem erwachsenen Arbeiter einen Lohn „solcher Art“ sicher stellen (vgl. Acta Ap. S. 1931, p. 200). Welche *justitia socialis* erfordert dies? Es ist die kommutative in Rücksicht auf die Naturrechte des Arbeiters, und es ist die legale in Rücksicht auf das soziale Allgemeinwohl des Staates. Daraus ergibt sich auch, dass man die soziale Gerech-

tigkeit nicht einfachhin mit „Gemeinwohlgerechtigkeit“ übersetzen darf, wie Dr. R. und viele das tun.

Wir können diese und andere interessante Fragen des Buches von Dr. R. hier nicht weiter verfolgen. Nur auf eine wichtige Verwechslung möchten wir noch hinweisen. Der Papst gebraucht abwechselungsweise oft an Stelle des Wortes Staat auch den Ausdruck Nation. Das veranlasste nun Dr. R. neben Familie und Staat auch die Nation als eine in gewissem Grade natürliche Gesellschaft hinzustellen (S. 50, 51, 59). Die Nation, wenn man sie nicht identisch fasst mit dem Begriff Staat, ist jedoch keineswegs eine natürliche Gesellschaft.

Zum Schluss möchten wir das Büchlein von Dr. R. weitesten Kreisen empfehlen, indem es einesteils eine wertvolle Popularisierung der sozialen Enzyklika „*Quadragesimo anno*“ darstellt und auch in den unabgeklärten Fragen doch zum tieferen Studium der grossen Probleme anregt.

Volksgesang im Gottesdienst.

Von V. Jäggi, Pfarresignat und Spiritual.

(Schluss.)

Die vier Singmessen im Laudate sind zunächst für die Schulmessen bestimmt. Um für die Singmessen am Sonntag Abwechslung zu haben, sind im folgenden andere Liederreihen aus dem „Laudate“, dem Gesangbuch der Diözese Basel, zusammengestellt. Dazu käme dann noch jeweils ein Lied zum Heiligen Geist vor der Predigt. Bei dieser Zusammenstellung ist Rücksicht genommen auf das Kirchenjahr und auf das hl. Opfer.

Die Singmessen in den neuen Diözesangesangbüchern von Köln, Regensburg und Freiburg i. Br. weisen 6—8 Lieder auf, das von St. Pölten (von Klosterneuburg aus besorgt) sogar 9—10. Wenn das letzte Lied erst nach dem Segen des Priesters angestimmt wird, so können 6 Lieder und das Heilig-Geist-Lied gesungen werden; ob eine oder mehrere Strophen, richtet sich nach der verfügbaren Zeit.

Liederplan nach dem Laudate.

Advent.	Nr.
1. O Heiland, reiss die Himmel auf	35
2. Tauet, Himmel, den Gerechten	37
3. O komm, o komm Emanuel	36
4. Seht den Leib dahingegeben	46
5. O Jesus! All mein Leben	9
6. Ave Maria, du Rose	92
(Oder: Meeresstern ich dich grüsse)	(98)

Weihnachtszeit.

1. Es ist ein Reis entsprungen	88
2. Mit süssem Jubelschall	40
3. O Kindlein, wahrer Gottessohn	41
4. Schönster Herr Jesus	20
5. O süssester der Namen all	44
6. Stille Nacht	42

Nach Neujahr.

1. Herbei, o ihr Gläub'gen	38
2. Das alte Jahr	23
(Oder ein Heilig-Geist-Lied)	
3. Zu Bethlehem geboren	43
4. Gelobt sei Jesus Christus	17
5. Ich will dich lieben	6
6. O selige Nacht	22

Um Maria Lichtmess.

1. Erhebt in vollen Chören (alle vier Strophen)	93
2. Komm Heiliger Geist	61
3. O wohl erkoren	24
4. Es jubelt aller Engel Chor (zum Sanktus)	10
5. Mein Herz erglüht	79
6. Jesus dir lob ich	76
Zum Schluss: Jungfrau, wir dich grüssen	94

Fastenzeit I.

1. Ich danke dir	48
2. Jesus, zu dir rufen wir	49
3. O Haupt voll Blut und Wunden	50
4. Beim letzten Abendmahle	12
5. Dein Heiland ist gestorben	47
6. Christi Mutter stand	89

Fastenzeit II.

1. Bei stiller Nacht	45
2. Seht den Leib dahingegeben	46
3. Heilig, heilig	13
4. Kommt, lobet	19
5. Du mein Heiland	15
6. Du aus Davids Stamm	105

Osterzeit I.

1. Nun läuten Osterglocken	54
2. Alleluja, lasst uns singen	53
3. Christus ist erstanden	55
4. Erfreut euch, liebe Seelen	72
5. Deinem Heiland	71
6. Freu dich, du Himmelskönigin	90

Osterzeit II.

1. Freu dich, erlöste Christenheit	92
2. Nun singt dem Herrn (Oder: Emanuel, du starker Held)	56 (58)
3. Dir jubeln Engelchöre	3
4. Seht den Leib dahingegeben	46
5. Ich will dich lieben	6
6. Gib Herr uns deinen Segen (Oder: Vor aller Jungfrau'n Krone)	5 (103)

Nach Pfingsten I.

1. Dreifaltigkeit, urewig Licht	64
2. Ich will dich lieben	6
3. Wir weih'n wie du geboten	2
4. Heilig, heilig	73
5. Lasst uns, Jesus	70
6. O unbefleckt empfang'nes Herz (Oder: Milde Königin)	102 (101)

Nach Pfingsten II.

1. Ein Haus voll Gloria	87
2. Dem Herzen Jesu	82
3. Kommt herab, ihr Himmelsheere	78
4. O du mein Heiland	74
5. O heil'ge Seelenspeise	81
6. Vom Himmel blickt (Oder: O Königin voll Herrlichkeit)	108 (99)

Nach Pfingsten III.

1. O Jesu Name, hoch und hehr	80
2. Auf zum Schwur	83
3. Es ragt ein hehrer Königsthron	84
4. O Christ, hie merk	30
5. Wir beten an	14
6. Gegrüsset seist du, Königin (Oder: O du Heilige)	32 (100)

Um die Nummern dem Volke bekannt zu machen, empfiehlt es sich, eine Tafel am Chorbogen an Scharnieren zu befestigen, wo man die Zahlen auf festem Karton hineinschieben kann. Bei Nichtgebrauch wird sie zurückgelegt und während des Gottesdienstes dem Volke zugekehrt. Ein geschickter Schreiner kann ihr auch eine gefällige Form geben. Aus Karton hergestellt und zum Aufhängen bestimmt ist die Tafel auch durch die Buchdruckerei Union in Solothurn zu beziehen.

Glücklich die Gemeinden, in denen der Volksgesang im Gottesdienste geübt und gepflegt wird! Hirt und Herde werden daran ihre Freude haben und reichen Gewinn für ihre Seele.

Totentafel.

In der Passionszeit haben nachstehende Priester nach dem Vorbild ihres göttlichen Meisters und in Vereinigung mit ihm gelitten und ihre Seele dem himmlischen Vater übergeben.

Am 12. April starb nach langer Krankheit ergeben in Gottes heiligen Willen zu **Mörschwil** der hochwürdigste Pfarresignat **Joseph Anton Huber**, geboren zu Appenzell am 10. Dezember 1851. Obwohl schon von früher Jugend an der Wunsch ihn beseelte, Priester zu werden, konnte er erst im 23. Lebensjahr durch den Beginn der Studien der Erfüllung dieses Wunsches näher kommen; vorher arbeitete er als Bäckerlehrling und Geselle in der Heimat und in der Fremde. Das Kollegium zu Schwyz vermittelte ihm die Gymnasialbildung, Eichstätt, Innsbruck führten ihn ein in Philosophie und Theologie. Am 29. März 1884 erhielt er aus der Hand des Bischofs Augustinus Egger zu St. Gallen die priesterliche Weihe und Würde. Nun arbeitete er rastlos 49 Jahre im Weinberg des Herrn, erst als Vikar zu Tübach, dann von 1885 bis 1899 als Kaplan zu Mörschwil, an beiden Orten an der Seite eines alten, gebrechlichen Pfarrers. Als Dekan Willy 1899 starb, wurde sein Kaplan zum Pfarrer gewählt, freilich nicht ohne Opposition, die ihm auf Jahre hinaus sein Amt erschwerte. Vom grössten Teil der Gemeinde wurde Pfarrer Huber hochgeachtet und geliebt wegen seiner treuen Seelsorge, seinem heitern und liebenswürdigen Charakter, als tüchtiger Prediger und besonders wegen seiner hingebenden Fürsorge für Schulung und Erziehung der Jugend. Diese Tätigkeit fand Anerkennung über die Grenzen der Pfarrei hinaus durch seine Wahl in den Bezirksschulrat von Rorschach und ganz besonders durch seine Ernennung zum päpstlichen Hausprälaten durch Pius XI. aus Anlass des 40. Jahrestages seiner Priesterweihe im Jahre 1924. Schwere körperliche Leiden zwangen Prälat Huber 1932 auf die Verwaltung der ihm so lieben Pfarrei zu verzichten, doch blieb er inmitten seiner bisherigen Pfarrkinder bis der Tod die Trennung herbeiführte.

Dann schlug die letzte Stunde in diesen Tagen drei Ordenspriestern.

Nennen wir zuerst den hochw. **P. Anton Kunz**, Conventual von Einsiedeln, einen ehrwürdigen Greis, der 89 Lebensjahre zählte. Er war geboren zu Hergiswil im Kanton Luzern am 12. Juli 1844 und erhielt in der Taufe den Namen Johann. Nach den Studienjahren in Einsiedeln von 1858 bis 1864 trat er dort ins Noviziat. Das folgende Jahr sah seine Ordensprofession am 20. August, das Jahr 1868 seine Priesterweihe. Seine Wirksamkeit bewegte sich auf dem Gebiet der Seelsorge; er war Pfarrhelfer erst in den vom Kloster aus pastorierten Pfarreien z. B. im Gross, später längere Jahre zu St. Gerold in Vorarlberg. Zwischen hinein fand er

Verwendung als Beichtiger in Frauenklöstern in Grimmenstein, Heiligkreuz bei Cham und Seedorf, die letzten Jahre seines Lebens in Einsiedeln selbst; stets bescheiden und pflichtgetreu. Am 10. April wurde seine sterbliche Hülle zu Grabe getragen.

Mitten aus einer gesegneten Missionstätigkeit holte der Todesengel den hochw. **P. Franz Fröhling** zu Tsitsikar in der Mandchurei. Geboren zu Dortmund am 12. Januar 1897 war dieser als junger Mann 1920 der Missionsgesellschaft von **Bethlehem** bei Immensee beigetreten und nach kurzer priesterlicher Arbeit in der Schweiz 1925 in die Mission von China entsandt worden. Sein erstes Missionsgebiet war in Tsungtai und Yenchonfu, von 1926 an die Provinz Heilungkiang und seit 1931 deren Hauptstadt **Tsitsikar**. Er wirkte mit grossem Erfolg in dieser durch den Krieg zwischen China und Japan und durch Ueberschwemmungen schwer heimgesuchten Gegend; diese Beschwerden und das Uebermass von Arbeit rafften den seeleneifrigen Missionar schon in seinem 35. Altersjahr dahin.

Von einem andern schweizerischen Ordensmann können wir nur die Tatsache seines Hinscheidens im Ausland melden. Der hochw. **P. Antonius Nobile**, geboren zu Tesserete im Tessin am 22. Juni 1852, trat der Gesellschaft Jesu bei und war als Jesuit in Italien tätig bis zu seinem Tode, der am 1. April 1933 ihn zu **Parma** aus diesem Leben rief.

R. I. P.

Dr. F. S.

Kirchen - Chronik.

Konsekration der Berner Marienkirche. Am Ostermontag fand bei strahlendem Festwetter in Bern die Konsekration der Marienkirche statt. Das Fest war die Krönung jahrzehntelanger Mühen und Opfer vor allem von Seite des Spritus rector des grossen Werkes, des H. H. Pfarrers und Dekans Mgr. J. E. Nünlist, aber auch der Gemeinde Bern und der zahlreichen Freunde und Wohltäter, die aus allen Gauen der Schweiz herbeigeeilt waren, um das glücklich getaufte Sorgenkind anzuschauen. Es präsentierte sich sehr vorteilhaft, im Aeusseren und Inneren. Wie der hochw. Konsekrator, S. G. Bischof Josephus von Basel-Lugano in seinem Toaste sagte, ist das neue Berner Gotteshaus ein Beweis, dass man modern und doch kirchlich bauen kann. Das überfüllte Gotteshaus zeugte von der werbenden Kraft einer neuen Kirche im Diasporaland. Die religiöse Freude fand vollendeten Ausdruck im Kanzelwort von Prof. de Chastonay. Die erhebenden Zeremonien wurden von tadelloser Kirchenmusik umrahmt. Das Festbankett im Hotel Bristol zählte an die 150 Ehrengäste: der hochw. Bischof hatte zu seinen Seiten den bernischen Regierungspräsidenten Dr. Mouttet, trotz Trennung von Kirche und Staat, und den belgischen Gesandten, an die sich Generaldirektor Dr. Räber, alt- Landamman Dr. Hartmann von Solothurn, Staatsrat Dr. Piller von Freiburg, Oberrichter Comment, Generalvikar Mgr. Buholzer, Domherr Gueniat — beide frühere Vikare der Bundesstadt — Mgr. Hausheer, Direktor der Inländischen Mission reihten, ferner zahlreiche weltliche und geist-

liche Gäste von auswärts, die am Kirchenbau beteiligten Architekten, Künstler und Ingenieure, an ihrer Spitze der Erbauer der Kirche, Architekt Dumas von Romont. Dem Pfarrer der zweiten Pfarrkirche Berns, H. H. Ernst Simonett, der sich bereits trefflich in seinem neuen Wirkungskreis eingelebt hat, zeigte das Fest die grossen Sympathien seiner Schäflein und eröffnete segensreiche Aussichten für die Pastoration — ad multos annos!

Personalnachrichten.

H. H. Matthias Theissen wurde zum Pfarrer der Bruder-Klaus-Pfarrei in Zürich und H. H. Alois Pontalti zum Pfarrer der neuerrichteten, von der Pfarrei Oerlikon abgetrennten Pfarrei Affoltern ernannt.

V. v. E.

Landeswallfahrt des Kantons Luzern zum seligen Niklaus von der Flüe nach Sachseln.

Die alljährlich im Mai wiederkehrende Luzernische Landeswallfahrt zum sel. Bruder Klaus findet dieses Jahr Montag den 15., und Dienstag den 16. Mai statt. Nach Uebereinkunft mit der tit. Direktion der Bundesbahnen werden die Wallfahrtsbillete mit ermässiger Taxe nicht nur, wie bisher, in Luzern und Horw, sondern auf allen Stationen des Kantons erhältlich sein. Gleichzeitig wird man in Sachseln auf eine möglichst günstige und preiswürdige Unterkunft und Verpflegung Bedacht nehmen. Durch diese Massnahmen wird den zahlreichen Verehrern des sel. Landesvaters, speziell auch aus den entferntern Gauen des Entlebuch und Hinterlandes, des Wigger-, Suren- und Seetales die Anteilnahme an der eindrucksvollen Wallfahrt erheblich erleichtert. Der neue Pilgerführer bittet die Hochw. Geistlichkeit, speziell die Hochw. Herren Pfarrer, um tatkräftige Mithilfe. (Das Wallfahrtsprogramm erscheint in einigen Tagen).

Einer ehrenvollen Berufung durch den Hochwst. Bischof als Pfarrer an die St. Josefskirche in Basel folgend, hat Hochw. Hr. Pfarrer Roman Pfyffer von Reussbühl, der bisherige Pilgerführer, sein Amt niedergelegt. Während acht Jahren führte er mit grossem Erfolg die Luzerner Pilger an das Grab des sel. Bruder Klaus. Wer diese Jahre hindurch Gelegenheit hatte, die Wallfahrt mitzumachen, konnte mit Genugtuung feststellen, dass die Zahl der Pilger von Jahr zu Jahr grösser wurde; sie war 1932 auf 2500 angewachsen. Auch die Heiligsprechung Bruder Klausens mag dadurch nicht ohne Zutuen des Pilgerführers, näher gerückt worden sein. Hochw. Pfarrer Pfyffer verdient hiefür den Dank des kath. Luzernervolkes und seiner Geistlichkeit.

Der neue Pilgerführer:

Joh. Felix, Pfarrer, Büron.

Rezensionen.

Die Geschichte der kleinen heiligen Theresia, den Kindern erzählt von Elisabeth von Schmidt-Pauli. Herder, Freiburg i./B. Die Sprache des schmucken Büchleins ist in der Tat dem Kindermund abgelauscht und spricht darum so recht zum kindlichen Gemüt. Wer den Kindern Liebe zur kleinen Theresia ins Herz geben will, möge dieses Büchlein in der Schule vorlesen. Auch der

einfache Buchschmuck und die ca. 30 Bilder von Lore Gronau sind dem Kinderleben abgeschaut. -b-

Geschichte einer Seele, Selbstbiographie der heiligen Theresia vom Kinde Jesu, vollständige Volksausgabe. Verlag der Schulbrüder, Kirnach-Villingen (Baden) 1931, 547 S. Preis Mk. 5.—. Der Schulbrüderverlag hat sich die Verbreitung des Schrifttums der Heiligen von Lisieux zur Aufgabe gemacht. Wenn hier auf das Werk hingewiesen wird, so nicht, um auf Allbekanntes zurückzukommen, sondern um auf die gefällige Ausstattung dieser Volksausgabe hinzuweisen und ihre Verbreitung zu empfehlen und damit den gewöhnlichen, allengängbaren Weg möglichst vielen bekannt zu machen. Auch der Priester wird vielen Nutzen für die Seelenführung aus diesem Buche schöpfen; es steckt viel gesunde, verborgene, innere Askese in diesen einfachen Seiten, welche das Gepräge echter Mystik und hochsinniger Hingabe tragen: L'amour ne se paie que par l'amour.

Fanfani Ludovicus O. P., *De rosario BMV.* Marietti, Turin, 1930, XII und 215 S., L. 10.—. Die Monographie über den Rosenkranz gibt erschöpfende Auskunft über alles Einschlägige aus Geschichte, Uebung, Gesetzgebung, Ablässen u. s. f. Auch die Rosenkranzbruderschaft und die mit dem Rosenkranz verbundenen Andachtsübungen werden behandelt; so dürfte das Werk in Theorie und Praxis seine Dienste tun, namentlich dort, wo Rosenkranzbruderschaften bestehen, aber auch dort, wo eine falsch verstandene liturgische Bewegung dieses Volksgebet nicht mehr so pflegt.

Gerardi Dr. P. Bernard O. M., *Kraftquellen des Laienapostolates im Rosenkranzgebet.* Freie Vereinigung für Seelsorgshilfe, Freiburg i./B. 1931, 24 S., Mk. —.35. Eine Anleitung zum praktischen Gebetsleben und zu apostolischer Betätigung an Hand der 15 Rosenkranz geheimnisse!

Liturgischer Kurs in Zürich

gehalten Mittwoch, den 26. und Donnerstag, den 27. April in der Turnhalle des katholischen Sekundarschulhauses Hirschengraben 66.

Erster Tag.

9 Uhr. Veni Creator. Eröffnung des Kurses über das hl. Messopfer $\frac{1}{2}$ 10 Uhr. 1. Vortrag: Das Opfer als zentralste religiöse Tat. $\frac{1}{2}$ 11 Uhr. 2. Vortrag: Die Vorbereitung auf das heilige Opfer durch Taufe, Firmung und Eucharistie. Nachmittags: 2 Uhr: 3. Vortrag: Aufbau und Zusammenhänge im eucharistischen Opfer. $3\frac{1}{2}$ Uhr: 4. Vortrag: Die Katechumenenmesse und ihre religiösen und seelsorgerlichen Werte.

Zweiter Tag.

9 Uhr: 1. Vortrag: Die Opferung und ihre Bedeutung für das religiöse Leben. $\frac{1}{2}$ 11 Uhr: 2. Vortrag: Das Opfermahl, sein eigentlichster Sinn, seine soziale Bedeutung. Nachmittags: 2 Uhr: 3. Vortrag: Der Pfarrgottesdienst als Seelsorge. $\frac{1}{2}$ 4 Uhr: Praktische Katechese vor Kindern über das heilige Messopfer.

Referenten: Hochw. Herr P. Dr. Anselm Fellmann, Engelberg und Hochw. Herr lic. theol. Johannes Tschuor, Sarnen.

Liturgischer Volksgesang.

In Escholzmatt wird Mittwoch, den 26. April, der vom kantonalen Cäcilienverein beschlossene Einführungskurs in den liturgischen Volksgesang für den Kreiscäcilienverein Entlebuch gehalten. Der Kurs wird geleitet von HH. P. Dr. Gregor Schwake, O. S. B. aus Cösfeld, der vom 24. bis 30. April in Escholzmatt eine religiöse Volkswoche hält. An den hochwürdigen Klerus des Amtes Entlebuch ergeht die eindringliche Bitte, sich am genannten Mittwoch zum Kurstag in Escholzmatt einzufinden. Nähere Mitteilungen besorgt der Kreispräsident, HH. Pfarrer Benz, Romoos. F.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Triennalexamina des I. Distriktes

(Solothurn, Basel und Bern, alter Kantonsteil).

Die diesjährigen Prüfungen werden Dienstag den 6. und Mittwoch den 7. Juni in Solothurn abgehalten. Genaue Zeit und Stoff werden den betr. hochw. Herren dieser Tage persönlich mitgeteilt.

Der Präsident des 1. Prüfungskreises:
F. Schwendimann, Dp.

Warnung.

Von einem nichtkatholischen Verlag E. Frei, Zürich, haben Agenten unermüdlich an zahlreichen Orten und sehr oft mit grosser Zudringlichkeit ein nicht katholisches Buch, das zwar nichts gegen Glaube und Sitte enthält und darum auf Verlangen das Imprimatur, nicht aber die Empfehlung des bischöflichen Ordinariates erhalten hat, verbreitet. Um dieses Buch: „Mutteramt — ein heilig Amt“ in möglichst vielen Familien anzubringen, gaben die Agenten vor, es sei dieses Buch vom Bischof von Chur empfohlen usw., liessen die Leute die Bestellung schriftlich unterzeichnen und ratenweise abzahlen. Durch Missbrauch des bischöflichen Imprimatur und die irreführende Beredsamkeit der Agenten haben viele Leute unterschrieben und hernach darüber aufgeklärt, die weiteren Zahlungen einstellend, das Buch verweigernd, gerichtliche Schwierigkeiten und Auslagen erleben müssen. Der gleiche Verlag vertreibt erneut ein Buch für 28 Franken: „Unsere hl. Kirche im Wandel der Jahrtausende“ und bedient sich dafür der Hauskolportage und der gleichen Methode durch seine Agenten.

Desgleichen bemerken wir, dass auch der Verlag „Illvag“ oder „Cultura“ von Zürich, der die „Illustrazione Vaticana“ verbreitet, eine nichtkatholische Firma ist und in keiner Weise mit dem bischöflichen Ordinariat in Verbindung steht.

Die hochw. Pfarrherren werden ersucht, die Gläubigen in dieser und anderer Hinsicht aufzuklären und dafür zu sorgen, dass überall das Gute gefördert werde, nicht aber missbraucht werden kann.

Folia Officiosa der Diözese Chur.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährige Inserate: 19 Cts.
Halbjährige Inserate: 14 Cts. | Einzelne Inserate: 24 Cts.
Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt
INSERATEN-ANNAHME SPÄTESTENS DIENSTAG MORGEN

Kirchenfenster Neu u. Reparaturen!

direkt vom Fachmann, garantiert
bescheid. Preise, prompte Bedienung.

J. Süess von Büren
Schrenneng. 15, Tel. 32316, Zürich 3

Zu verkaufen Tochter

1 schöne holzgeschnitzte Kanzel
und verschiedene verzierte Kir-
chenfenster, zu billigstem Preis,
bei sofortiger Wegnahme.

Kathol. Pfarramt Horgen (Zch.)

34 Jahre alt, Baslerin, selbständig
im Haushalt und bewandert im
Weissnähen, sucht Stelle in Pfarr-
haus als Haushälterin od. Gehilfin,
event. auch in Anstalt oder Heim.
Offerten unt. C. O. 626 erbeten an
die Exped. der Kirchenzeitung.

Eine Person, selbständig in Haus-
halt, Küche und Garten, sucht
Stelle als

Haushälterin

Zeugnis zu Diensten. Adresse
unter Z. Sch. 625 zu erfragen bei
der Expedition des Blattes.

LUZERNER
KASSENFABRIK

L. MEYER-BURRI
VONMATTSTR. 20 TELEFON 21.874

T TABERNAKEL

IN EIGENER SEHR BEWÄHRTER KON-
STRUKTION FEUER- UND DIEBSICHER

KASSEN, KASSETTEN UND EINMAUERSCHRÄNKE
OPFERKASTEN
ALTES SPEZIALGESCHÄFT FÜR KAS-
SEN & TABERNAKELBAU / GEGR. 1901



Gegründet 1826

Telephon Nr. 38

Kathol. Lehranstalt St. Michael, Zug
LEHRER-SEMINAR

Realgymnasium (Handelsmaturität)
Realschule
Deutscher Vorkurs (3.-7. Primarschule)
Fremdsprachiger Vorkurs

Eintrittstag: 26. April 1933

Schweizer- u. Fremd-Weine

offen und in Flaschen
Fuchs & Co., Zug

1891 Beeldigte Messwein-Lieferanten 1903



Sind es Bücher, geh' zu Räber

RÜETSCHI

A. G.



★AARAU★

Die bewährte
schweizerische
Glocken - Giesserei

Messwein

Sowie in- und ausländische
Tisch- u. Flaschenweine

empfehlen

Gebrüder Nauer

Weinhandlung

Bremgarten

Beeldigte Messweinlieferanten



Die Visionen des sel. Bruder Klaus

von P. Alban Stoeckli. Neu! Ueberraschende Ergebnisse. Zu haben
bei BENZIGER und in allen Buchhandlungen. — Preis broschiert Fr. 2 30

Mai - Literatur

Neuerscheinungen:

- Augner Alphons M.*: Rosenkranz-Kino. Eine neue Art, den Rosenkranz andächtig beten zu lernen. Brosch. 1 20.
- Baudenbacher K. J.*: Maria, Sonne und Krone der Frauen. 64 Seiten. 1.25, geb. 2.25.
- Gommenginger Leo*: Maria, Königin des Erdkreises; oder das soziale Reich Mariens. 1.25, geb. 2.25.
— : Maria, Königin der Herzen; od. das individuelle Reich Mariens. 1.90, geb. 3.—
- Haugg D.*: Im Mariendom des Ave. Gedanken über die Herrlichkeiten des unendlichen Grusses. Für Predigt und Lesung. Brosch. 2.—
— : Die Mutterschaft Mariens. Gedanken zu den Messtexten des neuen Festes von der Mutterschaft Mariens. Brosch. 3.15.
- Klima Leopold*: Ein Häuschen rosenumrankt. Maibetrachtungen. Brosch. 3.25.
- Klug Peter*: Ein Blick auf die Mutter. Kart. 3.75, geb. 4.75.
- Lortzing J.*: Der Maimond als Marienmond. Im engen Anschluss an das Kirchen- und Naturjahr. 2.—, geb. 3.—. (Enthält 62 kurze Lesungen).
- Welte Adalbert*: Mariens Wegweisung zum Glück. Maivorträge. Brosch. 3.25.

Früher erschienen:

- U. L. Frau auf dem Wesemlin*. Gebetbüchlein. Ermässiger Preis: Leinen, Farbschnitt Fr. 1.80.
- Beckxs, P. J.*: Der Monat Mariä. Geb. 2.—.
- Franzen P.*: Lerne Maria kennen. Kurze Mailesungen. Brosch. 1.90.
- Hagel F. J.*: Maria, Maienkönigin. 20 Vorträge für Mai-Andachten. Brosch. 4.—.
- Herzog F. A.*: Im Siegeszug des Auferstandenen. Lesungen. 1.—.
— : Lesungen für den Monat Mai. —80.
- Kellner W.*: Sei alle Tag gegrüßet. Mai-Lesungen. Geb. 1.85.
- Newmann, Kardinal*: Der Mai-Monat. Gebete und Betrachtungen. Geb. 1.65.
- Waldner Seb.*: Maria immer hilf. 42 Erwägungen. Brosch. 3.50.

Antiquarisch:

- De la Broise*: Das Leben der hl. Jungfrau. 328 Seiten. (1906) 1.50.
- Frassinetti-Schlegel*: Marienlob. Erwägungen über die Muttergottes und ihre Tugenden. (1915) 217 Seiten. Geb. (4.60) 2.—.
- Hellinghaus D.*: 100 latein. Marienhymnen mit den Nachbildungen deutscher Dichter. 413 Seiten. (1921) Geb. 1.—.
- Schütz H.*: Die Geschichte des Rosenkranzes. 304 Seiten. (1909) geb. 2.50.
- Vermeersch P. A., S. J.*: Der Muttergottesmonat. Ein Marienleben in 31 Betrachtungen, für jeden Tag des Monat Mai. (3.25) Leinen 1.90.

Buchhandlung

Räber & Cie., Luzern

